



Schriftliche Stellungnahme
Künstlersozialkasse

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 28. November 2022 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer
Gesetze**
20/3900

Siehe Anlage

Wilhelmshaven, den 24.11.2022

**Stellungnahme zum
Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (BT-Drucksache 20/3900)**

für die

**32. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales
im Deutschen Bundestag am 28.11.2022**

Mit der Künstlersozialversicherung erhalten selbständige Künstler:innen und Publizist:innen den Schutz der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sowie der sozialen Pflegeversicherung. Die Künstlersozialversicherung wird solidarisch von Versicherten, den Verwertern künstlerischer Leistungen und dem Bund getragen. Die Versicherten zahlen wie Arbeitnehmer nur den halben Beitrag. Die zweite Beitragshälfte wird über die Künstlersozialabgabe (30%) und einen Bundeszuschuss (20%) finanziert.

Die Höhe der Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung berechnet die KSK nach dem voraussichtlichen Arbeitseinkommen aus der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit sowie den allgemein geltenden Beitragssätzen. Elementare Voraussetzung für die Künstlersozialversicherung ist eine nicht nur gelegentliche selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit und die Erzielung eines Arbeitseinkommens von mehr als 3.900 € im Jahr.

Am 01.01.2022 waren 194.473 selbständige Künstler:innen und Publizist:innen nach dem KSVG versichert. Das Durchschnittseinkommen der nach dem KSVG Versicherten in den Bereichen Bildende Kunst, Musik, Darstellende Kunst und Wort lag zum 01.01.2022 bei 18.482 Euro und damit wieder auf dem Niveau vor dem Beginn der Corona-Pandemie.

Infolge der Coronavirus-Pandemie hat sich die Künstlersozialversicherung als besonders wichtiges und stabilisierendes Element für die besonders von den Einschränkungen betroffenen Kultur- und Kreativschaffenden erwiesen.

Mit Artikel 17 des 8. SGB IV-Änderungsgesetz sind verschiedene Änderungen im Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) vorgesehen, zu denen im Folgenden Stellung genommen wird.

Artikel 17 – Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

1. § 5 Absatz 1 Nummer 5 KSVG wird wie folgt gefasst:

In der gesetzlichen Krankenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer...

„5. als wirtschaftliche Haupttätigkeit eine nicht unter § 2 fallende selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt, es sei denn, diese ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.“

Die bisherige Fassung des § 5 Absatz 1 Nummer 5 KSVG erlaubt den nach dem KSVG Versicherten lediglich einen Hinzuverdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 SGB IV. Liegt das Arbeitseinkommen aus einer nichtkünstlerischen selbständigen Tätigkeit darüber, tritt Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung ein.

Im Zuge der Corona-Pandemie zeigte sich, dass diese Regelung nicht nur dort problematisch ist, wo Versicherte über überdurchschnittliche, höhere Einkommen aus künstlerischer Tätigkeit verfügen. Weil die Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit infolge pandemiebedingter Einschränkungen oft gar nicht oder nur stark eingeschränkt möglich war und demzufolge primäre Einnahmen ausfielen, waren die Betroffenen vielfach gezwungen, andere Einnahmequellen zu erschließen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Mit der vorübergehenden und bis zum Ende dieses Jahres befristeten Regelung in § 53 KSVG, wurde den Betroffenen deswegen ermöglicht einen erhöhten Zuverdienst von bis zu 1.300 Euro im Monat aus einer selbständigen nicht-künstlerischen Tätigkeit zu erzielen, ohne dass der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nach dem KSVG entfällt.

Weil sich diese Regelung bewährt hat, soll sie nicht aufgegeben sondern in angepasster Form fortgeführt werden. Eine unveränderte Fortführung der aktuellen Regelung könnte dazu führen, dass die Versicherungspflicht nach dem KSVG auch dann fortzusetzen wäre, wenn die Einkommen aus selbständiger künstlerischer Arbeit dauerhaft nicht mehr das primäre, überwiegende Einkommen wäre. Dies entspräche jedoch nicht mehr der gesetzlichen Zielrichtung.

Die Versicherungspflicht soll künftig bestehen bleiben, wenn das Einkommen aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit wirtschaftlich überwiegt. Die Vorschrift ähnelt damit der Regelung für eine Nebentätigkeit in abhängiger Beschäftigung, ohne allerdings auf die Hauptberuflichkeit abzustellen, für die auch die zeitliche Dimension der Berufsausübung von Bedeutung ist. Die Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs einer Tätigkeit wäre für die Betroffenen und die Künstlersozialkasse mit einem übermäßigen bürokratischen Umsetzungsaufwand verbunden. Die vorliegende Regelung schafft insoweit Klarheit. Eine selbständige nicht-künstlerische Tätigkeit stellt nach der neuen Fassung die wirtschaftliche Haupttätigkeit dar, wenn nach einer vorausschauenden Betrachtungsweise das voraussichtliche Arbeitseinkommen hieraus das voraussichtliche Arbeitseinkommen aus der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit überwiegt.

Die Künstlersozialkasse begrüßt diese Regelung, mit der einer sich wandelnden Arbeitswelt, in der Mehrfachstätigkeiten eine zunehmende Bedeutung gewinnen, angemessen begegnet wird. Es wird erwartet, dass der damit erweiterte Gestaltungsraum von den nach dem KSVG Versicherten genutzt wird und selbständige Nebentätigkeiten in der Verwaltungspraxis eine deutlich größere Rolle spielen werden, als dies bisher der Fall war. Dies wird bei der Künstlersozialkasse in mehreren unterschiedlichen Geschäftsprozessen zu nicht unerheblichen Mehraufwänden im Gesetzesvollzug führen.

2. § 6 Absatz 2 KSVG wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut werden die folgenden Sätze vorangestellt:

„Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach Absatz 1 endet drei Jahre nach Ablauf der in § 3 Absatz 2 genannten Frist mit Ablauf des

nächstfolgenden 31. März. Sofern innerhalb der Frist nach Satz 1 ein Antrag auf Befreiung nach § 7 gestellt wird, wirkt diese ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der in Satz 1 genannten Frist “

- b) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „beginnt“ die Wörter „in diesem Fall“ eingefügt.

Bei erstmaliger Aufnahme einer selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit können sich Berufsanfänger:innen von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung befreien zu lassen. Bis zum Ende der Berufsanfängerzeit von drei Jahren kann die Befreiung widerrufen werden. Angesichts der relativ geringen Durchschnittseinkommen der nach dem KSVG Versicherten hat sich die Dreijahresfrist für die Betroffenen als zu kurz erwiesen, um zuverlässig eine abschließende Entscheidung treffen zu können, die gerade in späteren Lebensabschnitten zu großen wirtschaftlichen Belastungen führen kann.

Mit der Regelung wird der Zeitraum, in dem sich die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht wegen des Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze gemäß § 7 KSVG entwickeln können um drei Jahre verlängert. Werden die Voraussetzungen des § 7 KSVG innerhalb dieses Zeitraums erreicht, schließt sich die Befreiung nach § 7 KSVG unterbrechungsfrei an die Befreiung nach § 6 KSVG an. Anderenfalls werden die Versicherten aufgrund des erhöhten Schutzbedürfnisses als Pflichtversicherte in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung aufgenommen. Dies geschieht bei Widerruf innerhalb der Berufsanfängerzeit weiterhin nach deren Ablauf.

Die Künstlersozialkasse begrüßt diese Änderung des § 6 Abs. 2 KSVG.

3. In § 10 Absatz 1 Satz 1 KSVG wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 6 oder § 7“ ersetzt.
4. In § 10a Absatz 1 Satz 1 KSVG wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 6 oder § 7“ ersetzt.

Die Ergänzungen in §§ 10 und 10a KSVG regeln den Beitragszuschuss zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung. Selbständige Künstler:innen, sowie Publizist:innen, die sich gemäß § 6 von der Krankenversicherungspflicht hatten befreien lassen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder als freiwillig Versicherte der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung angehören, konnten bislang keinen Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung gemäß §§ 10 und 10a KSVG beantragen.

Die Künstlersozialkasse begrüßt diese Ergänzung, weil die insoweit Betroffenen nunmehr den Versicherten bei privaten Krankenversicherungsunternehmen und Zuschussempfängern nach § 7 gleichgestellt werden. Es wird erwartet, dass sich die Zahl der Zuschussempfänger (für eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung) geringfügig um bis zu rund 300 Personen erhöht.

5. § 12 Absatz 3 Satz 2 KSVG wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Jahreseinkommen geschätzt worden ist; Versicherte haben ihrer Meldung in diesen Fällen vorhandene Unterlagen beizufügen, aus denen sich die Änderung der Verhältnisse ergibt.“

Die Ergänzung der bereits bestehenden Vorschrift erweitert die Prüfmöglichkeiten der Künstlersozialkasse gegenüber Versicherten, die ihren Meldepflichten nach dem KSVG nicht ordnungsgemäß nachkommen. Die neue Regelung korrespondiert mit der Regelung in § 12 Abs. 1 Satz 3 KSVG und verfolgt den Zweck, die Korrekturmeldung zu verifizieren.

In den Fällen, in denen plausible Unterlagen vorgelegt werden können, führt dies zu einer Verfahrensvereinfachung. Anderenfalls ermittelt die KSK die Umstände des Einzelfalls und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Künstlersozialkasse begrüßt die Ergänzung der bestehenden Vorschrift und geht davon aus, dass sie zu einem Mehr an Rechtsklarheit und zur Verfahrensvereinfachung beiträgt.

6. § 13 KSVG wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1 und in Satz 2 werden die Wörter „in den vergangenen vier Kalenderjahren“ durch die Wörter „im Zeitraum von bis zu sechs vorangegangenen Kalenderjahren“ ersetzt.

b) Die Sätze 3 und 4 werden Absatz 2 und die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die nach § 35 geregelten Befugnisse der Künstlersozialkasse zu anlassbezogenen Prüfungen bleiben davon unberührt. Hat die Künstlersozialkasse bei einer Prüfung festgestellt, dass das Arbeitseinkommen von Versicherten im Prüfzeitraum die in § 3 Absatz 1 genannte Grenze nicht überstiegen hat, oder bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass das Arbeitseinkommen zukünftig diese Grenze nicht übersteigt, kann sie jährlich wiederkehrend Unterlagen über das Arbeitseinkommen anfordern. Die Künstlersozialkasse kann anlässlich einer Prüfung bei Versicherten personenbezogene Daten nach § 31 Absatz 2 der Abgabenordnung bei den Finanzbehörden anfordern.“

Die Regelung geht zurück auf einen Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages nach einem Vorschlag des Bundesrechnungshofes, die Prüfbefugnisse der Künstlersozialkasse zu ergänzen.

Wird bei Prüfungen festgestellt, dass Versicherte die Einkommensgrenze nach § 3 Absatz 1 KSVG im überprüften Zeitraum nicht erreicht haben, erhält die Künstlersozialkasse die Befugnis, auch für die Zukunft Einkommensnachweise der Versicherten anzufordern, um die Voraussetzungen einer möglichen Versicherungsfreiheit nach § 3 Absatz 1 KSVG zu beobachten. Dies soll unabhängig von der Stichprobenprüfung gemäß Absatz 2 Satz 2 (n.F.) geschehen. Entsprechendes gilt künftig, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Arbeitseinkommen eines Versicherten die in § 3 Absatz 1 KSVG genannte Grenze unterschreiten wird.

Ergänzt wird die Regelung durch eine Klarstellung zur Verpflichtung der Finanzbehörden zur Mitteilung personenbezogener Daten an die Künstlersozialkasse gemäß § 31 Absatz 2 der Abgabenordnung.

Die Künstlersozialkasse begrüßt diese Regelung, mit der dem Risiko einer fortlaufenden Versicherungspflicht, ohne Vorliegen der Grundvoraussetzungen begegnet werden kann. Aufgrund der besonderen Arbeits- und Lebensverhältnisse der nach dem KSVG Versicherten und der häufig damit verbundenen starken Einkommensschwankungen ergeben sich hieraus nicht unerheblichen Mehraufwände im Verwaltungsvollzug.

7. § 18 KSVG wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Erhebung eines Säumniszuschlags auf rückständige Beitragsanteile der Versicherten gilt § 24 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. (2) Säumniszuschläge auf rückständige Beitragsanteile sowie Zinsen, die wegen der Stundung von Beitragsanteilen erhoben werden, gehören zum Vermögen der Künstlersozialkasse.“

Anspruchsgläubiger der Beitragsforderungen zur Künstlersozialversicherung ist die Künstlersozialkasse, die zugleich Anspruchsschuldnerin der Deutschen Rentenversicherung Bund und des Gesundheitsfonds ist. Die Zuordnung von Säumniszuschlägen war bereits zuvor zugunsten der KSK gesetzlich geregelt, nicht aber die Zuordnung von Zinsen. Die Änderung stellt nunmehr klar, dass neben Säumniszuschlägen auf rückständige Beitragsanteile auch Stundungszinsen zum Vermögen der Künstlersozialkasse gehören, die bei der Stundung von Beitragsanteilen nach § 76 Absatz 2 SGB IV in Verbindung mit § 36a KSVG bei den Versicherten erhoben werden.

Die KSK begrüßt diese Klarstellung.

8. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmer verpflichtet,

1. die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und hierbei selbständige Künstler oder Publizisten beauftragen oder
2. die selbständige Künstler oder Publizisten beauftragen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen.

Die Abgabepflicht nach Satz 1 setzt voraus, dass die Summe der Entgelte nach § 25 für einen in einem Kalenderjahr erteilten Auftrag oder mehrere in einem Kalenderjahr erteilte Aufträge 450 Euro übersteigt. Eine Abgabepflicht nach Satz 1 besteht in Fällen des Satz 1 Nummer 2 nicht,

1. für Entgelte, die im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen gezahlt werden, wenn in einem Kalenderjahr nicht mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden, in denen künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen aufgeführt oder dargeboten werden sowie
2. für Musikvereine, soweit für sie Chorleiter oder Dirigenten regelmäßig tätig sind.“

- d) Absatz 3 wird aufgehoben.

Mit der neuen Fassung des § 24 Abs. 2 werden die Ausnahmeregelungen zur Künstlersozialabgabepflicht zusammengeführt und auf diese Weise übersichtlicher und verständlicher geregelt.

Die sogenannten typischen Verwerter sind nunmehr geschlossener Gegenstand des Absatzes 1. Die Eigenwerbung treibenden Unternehmen sowie die Unternehmen, die künstlerische Leistungen für andere unternehmerische Zwecke nutzen, sind Gegenstand des Absatzes 2. Für diese Unternehmen wird mit Absatz 2, Satz 2 der sachliche Zusammenhang zur ebenfalls bereits bestehenden Bagatellregelung hergestellt. Satz 3 regelt inhaltlich unverändert weitere bereits bestehende Ausnahmen.

Die KSK begrüßt die Neufassung des § 24 Absatz 2. Sie entspricht der bestehenden Praxis der Künstlersozialkasse und der DRV-Prüfdienste und führt zu größerer Rechtsklarheit und – sicherheit.

9. § 30 KSVG wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Erhebung eines Säumniszuschlags auf rückständige Künstlersozialabgabe und Abgabevorauszahlungen gilt § 24 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Säumniszuschläge auf rückständige Künstlersozialabgabe und Abgabevorauszahlungen sowie Zinsen, die bei einer Stundung der Künstlersozialabgabe oder von Abgabevorauszahlungen erhoben werden, gehören zum Vermögen der Künstlersozialkasse.“

Entsprechend zur Änderung des § 18 KSVG (siehe oben, Ziffer 7.) wird mit der ergänzenden Änderung des § 30 klargestellt, dass sowohl die Säumniszuschläge, als auch die Stundungszinsen auf rückständige Künstlersozialabgaben zum Vermögen der Künstlersozialkasse gehören.

10. In § 45 KSVG werden nach der Angabe „§ 80“ die Wörter „sowie die §§ 83 bis 86“ eingefügt und wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.

Es handelt sich hierbei um eine Klarstellung, dass die erweiterten und aktualisierten Vermögensanlagevorschriften der §§ 83 bis 86 SGB IV entsprechend für die Künstlersozialkasse gelten.

11. § 56a KSVG wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wer am 1. Januar 2023 gemäß § 6 Absatz 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung dauerhaft befreit ist, bleibt befreit, sofern er nicht innerhalb der in § 6 Absatz 2 Satz 1 geregelten Frist schriftlich gegenüber der Künstlersozialkasse erklärt, dass seine Befreiung von der Versicherungspflicht mit Ablauf der Frist enden soll.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Mit dem neuen Absatz 3 wird eine Übergangsregelung für Versicherte eingefügt, die bis zum 31. Dezember 2022 von der Krankenversicherungspflicht befreit wurden oder werden; sie bleiben auch weiterhin von der Versicherungspflicht befreit. Allerdings soll die in § 6 Absatz 1 neu geregelte Sechsjahresfrist, auch für diese Versicherten gelten, indem sie innerhalb dieser Frist

wählen können, ob sie dauerhaft von der Versicherungspflicht befreit bleiben wollen, oder ob die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung nach Ende des Sechsjahreszeitraums enden soll.

Mit Absatz 1 wird zudem eine Übergangsvorschrift aufgehoben, die zeitlich überholt ist.

12. § 56b KSVG wird aufgehoben.

Die Übergangsvorschrift regelte vergangene Sachverhalte und ist zeitlich überholt.
